

Bebauungsplan „Friedhofstraße“ der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

AZ: 3.1.2/610-13-39/07

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Friedhofstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, im Ortsteil Elsheim den Bereich westlich der Friedhofstraße städtebaulich neu zu ordnen und der Wohnbebauung zuzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in Stackeden-Elsheim, Gemarkung Elsheim, Flur 6, Nr. 299 tlw., Flur 7, Nr. 142 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 145 tlw., 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 149 tlw., 150 tlw., 367 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 153 tlw., 154 tlw., 155 tlw. und 156 tlw.

Stackeden-Elsheim, 18.09.2013

Hermann Müller

Ortsbürgermeister



Veränderungssperre-Satzung der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim für den Bereich des Bebauungsplans „Friedhofstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre-Satzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Friedhofstraße“ und umfasst die Grundstücke in Stackeden-Elsheim, Gemarkung Elsheim, Flur 6, Nr. 299 tlw., Flur 7, Nr. 142 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 145 tlw., 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 149 tlw., 150 tlw., 367 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 153 tlw., 154 tlw., 155 tlw. und 156 tlw.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Auf folgende Vorschriften des BauGB sowie der GemO für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 GemO

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Stackeden-Elsheim, 18.09.2013

Hermann Müller

Ortsbürgermeister

müllterminen keine Kühlgeräte zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt sonst als rechtswidrige Müllentsorgung. Kühlgeräte werden in jeder Ortsgemeinde monatlich an gesonderten Terminen abgeholt. Zur kostenfreien Kühlgeräte-Entsorgung können sich die Bürgerinnen und Bürger telefonisch an den Abfallwirtschaftsbetrieb unter Telefon 06132/787-7080 wenden.

Zur Vermeidung der teilweise erheblichen Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßen-/Gehwegbereich, bitten wir Sie, die Sperrmüllgegenstände frühestens am Vorabend des Sperrmülltermins bereitzustellen. Die Sperrmüllgegenstände müssen ab 6:00 Uhr des Abholtages bereit stehen.

Ingelheim, 26. September 2013

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Mainz-Bingen

Ende amtlicher Teil

